



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 212. Kötter

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

ten dem Recursen, in Ansehung der, auf der
Gemeinheit in Diebstelbruch verlangten, Mit-
Hude mit Pferden, entgegengesetzte Wider-
spruch für gegründet zu halten, Recurse sich
derselben also bey 10 Gfl. Strafe zu enthalten
schuldig sey 2c."

Der Haupt-Entscheidungsgrund war aus den
Verordnungen von 1620 und 1658 entlehnt,
worinn nämlich ausdrücklich festgesetzt ist, daß
Hoppenplöcker und Straßenkötter auf die Gemein-
heit, ohne daß zwischen einem Forst- oder Gemein-
heitsgrunde ein Unterschied gemacht worden ist,
nur zwey Kühe, ein Kind, 2 Schweine 2c. treis-
ben dürfen).

8. Capitel.

§. 212. Zum Ansehen neuer Ködt-
ter von den Meyern auf ihren Höfen
muß nach der Polizeyordnung und der Verordnung
vom 1. Oct. 1782 die Landesherrliche, nie ohne
ganz erhebliche Ursache zu versagende, Erlaubniß
nachgesucht, auch nach der vom 30. Decemb. 1800
von den Köttern auf herrschaftlich eigenbehörigen
Colonaten die Prästation des Kottenthalers, drey
Handburgfestdienste und eines Rauchhuhns, hin-
gegen, wenn der Umbau auf freyen, jedoch contri-
buablen oder auf andern eigenbehörigen Stätten
geschieht, nur die des Kottenthalers und des
Rauchhuhns übernommen werden.

§. 213.

c) Siehe auch die Oberbeck'schen Meditat. und zwar
Medit. 449.